

1. Sitzung

der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Obere Leiblach am Dienstag, den 07.07. 2020 um 19.30 h in der Turnhalle Wohmbrechts.

I. Anwesend waren:

Herr Bgm. Markus Reichart, Verbandsvorsitzender

Die Verbandsräte:

Herr Bgm. Matthias Bentz
Herr Bgm. Oliver-Kersten Raab
Herr Paul Straub
Herr Daniel Baur
Herr Andreas Feneberg
Herr Tobias Lau

Herr Anton Eller
Herr Xaver Schneider
Herr Armin Bischof
Herr Gerold Maier
Herr Florian Gsell i.V.v. Herr Manfred Scheuerl
Herr Heinz Lieg

(13 Abstimmungsberechtigte)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Anton Volkwein
Herr Norbert Hillenbrand

Gäste:

Herr Gerhard Fechtig, Herr Christian Pelinka, Herr Roman Engelhart, Herr Paul Müller,
Herr Artur Prinz

II. Tagesordnung

Öffentlicher Sitzungsteil

- 0) Niederschriftsgenehmigung / Bekanntgaben
- 1) Ehrung und Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder des Verbandsrates
- 2) Wahl des Verbandsvorsitzenden
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Zahl der Stellvertreter des Vorsitzenden
- 4) Wahl der weiteren Stellvertreter
- 5) Bestellung der weiteren Stellvertreter für den Verbandsausschuss
- 6) Erlass einer Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- 7) Erlass einer Geschäftsordnung
- 8) Übertragung der Zuständigkeit zur Kreditaufnahme an den Verbandsvorsitzenden

- 9) Bestellung der Geschäftsstelle, des Geschäftsleiters und des Kassenverwalters
- 10) Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
- 11) Erlass einer Entschädigungssatzung mit Festlegung Sitzungsgeld
- 12) Verwaltungskostenabrechnung 2019
- 13) Leitungsbau Kirchhalde Opfenbach – Vergabe unter Vorbehalt

III. Sitzungsladung

Zur Sitzung ist mit Schreiben vom 19.06.2020 ordnungsgemäß geladen worden.
Beschlussfähigkeit i. S. v. Art. 33 Abs. 1 KommZG ist gegeben.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden um 19.30 Uhr eröffnet.

IV. Ergebnisprotokoll des öffentlichen Sitzungsteiles

0) Niederschriftsgenehmigung / Bekanntgaben

Der Vorsitzende erläutert den Ablauf der Genehmigung der Niederschrift.
Gegen die Niederschrift der 15. Sitzung der Verbandsversammlung vom 03.12.2019, die den Verbandsräten durch Umlauf in dieser Sitzung bekannt gegeben wurde, werden Einwendungen nicht vorgebracht.

Das Protokoll gilt damit gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG als genehmigt.

Bekanntgaben

Der Vorsitzende informiert über

- die Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 durch das Landratsamt Lindau.
- die wichtigste Eckpunkte der Verbandsfinanzen wie Schulden und Rücklagenstand sowie Investitionsvolumen, etc.

1) Ehrung und Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder des Verbandsrates (Az: A 024.0)

Herr Verbandsvorsitzender Reichart begrüßt die anwesenden bisherigen Mitglieder der Verbandsversammlung und informiert über deren geleistete ehrenamtliche Arbeit.

Gerhard Fechtig - Verbandsrat von 1996-2020, Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss 2008-2020, davon von 2014-2020 Vorsitzender

Christian Pelinka - Verbandsrat von 2018-2020

Roman Engelhart - Verbandsrat von 2014-2020, Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss + stellvertretender Vorsitzender 2014-2020

Magnus Heidegger - Verbandsrat von 2014-2020

Gerhard Kempfer - Verbandsrat von 2014-2020

Georg Lindl - Verbandsrat von 2014-2020

Paul Müller - Verbandsrat von 2014-2020

Artur Prinz - Verbandsrat von 2014-2020

Er bedankt sich im Namen des Verbandes und seiner Stellvertreter für die geleistete Arbeit. Als Anerkennung erhalten die ausgeschiedenen Verbandsräte Gutscheine der örtlichen Gastronomie.

2) Wahl des Verbandsvorsitzenden (Az: A 024.0)

Der Vorsitzende ist nach § 35 KommZG für die Wahlperiode 2020-2026 neu zu wählen. Es wird ein Wahlausschuss aus folgenden Personen gebildet:

- Herr Gerhard Fechtig
- Herr Roman Engelhart
- Herr Anton Volkwein

Zum Vorsitzenden des Wahlausschusses wird Herr Volkwein bestimmt.
Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird Bürgermeister Markus Reichart als Verbandsvorsitzender vorgeschlagen.

Die anschließende Wahl erbringt folgendes Ergebnis:

Es wurden 13 gültige Stimmen abgegeben,
davon entfallen auf Herrn Markus Reichart 13 Stimmen.

Damit ist Herr Reichart zum Vorsitzenden gewählt. Er nimmt die Wahl an.

3) Beratung und Beschlussfassung über die Zahl der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden (Az: A 024.0)

Es wird davon Kenntnis genommen, dass bisher zwei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt waren und dass sich diese Regelung bewährt hat.

Für die Legislaturperiode 2020-2026 sollen auch wieder zwei Stellvertreter bestellt werden.

Abstimmungsergebnis:
Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

4) Wahl der weiteren Vertreter (Az: A 024.0)

Unter Bezug auf TOP 2 dieser Sitzung waren zwei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden zu wählen. Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird als erster Stellvertreter Herr Matthias Bentz vorgeschlagen.

Die anschließende Wahl erbringt folgendes Ergebnis:

Es wurden 13 gültige Stimmen abgegeben,
davon entfallen auf Herrn Matthias Bentz 13 Stimmen.

Damit ist Herr Bentz zum ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird als zweiter Stellvertreter Herr Oliver-Kersten Raab vorgeschlagen. Die anschließende Wahl erbringt folgendes Ergebnis:

Es wurden 13 gültige Stimmen abgegeben,
davon entfallen auf Herrn Oliver-Kersten Raab 13 Stimmen.

Damit ist Herr Raab zum zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt. Er nimmt die Wahl an.

5) Bestellung der weiteren Stellvertreter für den Verbandsausschuss (Az: A 024.0)

Nach § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung besteht der Verbandsausschuss aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder als weitere Mitglieder. Der Verbandsausschuss hat neben personalrechtlichen Aufgaben die Befugnis zur Vergabe von Aufträgen für Lieferung und Leistungen zwischen den Wertbereichen des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

Nach § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für jedes weitere Mitglied im Verbandsausschuss eine Stellvertretung. In diesem Fall ist für Herrn Bgm. Bentz und Herrn Bgm. Raab eine Stellvertretung zu bestellen.

Es werden folgende Personen vorgeschlagen:

Als Vertretung für Herrn Bürgermeister Bentz: VR Andreas Feneberg
Als Vertretung für Herrn Bürgermeister Raab: VR Xavier Schneider

Die vorgeschlagenen Personen werden als Vertreter der weiteren Mitglieder in der Verbandsversammlung bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

6) Erlass einer Änderungssatzung der Verbandssatzung (Az: A 028.0)

In der Verbandssatzung sind die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Verbandsvorsitzenden – neben den gesetzlichen Vorgaben – geregelt. Dazu gehört auch die Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Beträgen.

Bisher war die Verbandsversammlung für Entscheidungen ab 26.000 €, der Verbandsausschuss für Beträge ab 1.600 € bis 26.000 € und der Verbandsvorsitzende für Entscheidungen bis 1.600 € zuständig. Diese Aufteilung entspricht nicht den realen Anforderungen an den laufenden Betrieb des Abwasserverbandes.

Die Zuständigkeiten sollen künftig wie folgt geändert werden:

Verbandsvorsitzender	bis 15.000 €
Verbandsausschuss	ab 15.000 € bis 35.000 €
Verbandsversammlung	ab 35.000 €

Im täglichen Geschäft fallen für Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen schnell höhere Beträge an, deshalb sollen die Wertgrenzen für Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze für den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuss erhöht werden.

Ferner wird die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses auf 6 Verbandsräte erhöht.

Es wird die als Anlage 1 diesem Protokoll beigefügte Änderungssatzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

7) Erlass einer Geschäftsordnung (Az: A 026.0)

Der Entwurf der Geschäftsordnung wird besprochen. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl der Rechnungsprüfungsausschussmitglieder auf sechs korrigiert.

Es wird die als Anlage 2 diesem Protokoll beigefügte Geschäftsordnung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

8) Übertragung der Zuständigkeit zur Kreditaufnahme an den Vorsitzenden (Az: A 915.1)

Es wird davon Kenntnis genommen, dass bei Darlehensangelegenheiten (Neuaufnahme/Umschuldungsmaßnahmen) die Angebote der Banken häufig nur einen Tag gelten oder aber bestenfalls bis um 9 Uhr am nächsten Tag und somit rasch gehandelt werden muss. Die Verwaltung wird, wie in der Vergangenheit auch schon, ermächtigt, eigenverantwortlich Angebote von Banken einzuholen und dann auch selbständig zu entscheiden. In der Regel wird dabei der günstigste Anbieter den Zuschlag erhalten. Über das Rechtsgeschäft soll dann in der nächsten Sitzung berichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

**9) Bestellung der Geschäftsstelle, des Geschäftsleiters und des Kassenverwalters (Az: A 020.0)
(Az: A 904)**

Der Verband hat eine Geschäftsstelle zu unterhalten und einen Geschäftsleiter sowie einen Kassenverwalter zu bestellen. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Marktgemeinderat Heimenkirch und der nachstehend aufgeführten Verwaltungsmitarbeiter wird/werden

- a) die Geschäftsstelle des Verbandes in den Diensträumen der Marktverwaltung Heimenkirch eingerichtet,
- b) Herr Anton Volkwein wird gem. § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung zum Geschäftsleiter bestellt. Er hat den Verbandsvorsitzenden bei dessen Aufgaben zu unterstützen. Herr Volkwein soll auch die Aufgaben des Schriftführers der Verbandsversammlung übernehmen, sofern der Vorsitzende keine andere Person bestimmt.

- c) Frau Cynthia Lewis zur Kassenverwalterin und Frau Brigitte Stetter zu deren Stellvertreterin bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

10) Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden (Az: Z 024.5)

Der Rechnungsprüfungsausschuss des AOL besteht gem. Verbandssatzung nun aus sechs Verbandsräten. Die Sitzungstermine werden vom Ausschussvorsitzenden festgelegt, dieser wird diese i.d.R. mit den Mitgliedern abstimmen.

Es wird vorgeschlagen, die Besetzung des Gremiums mit jeweils zwei Vertretern aus jeder Mitgliedsgemeinde beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass er und seine Vertreter nicht in dem Ausschuss vertreten sind.

Es werden folgende Verbandsräte vorgeschlagen:

- Herr Daniel Baur
- Herr Paul Straub
- Herr Heinz Lieg
- Herr Manfred Scheuerl
- Herr Andreas Feneberg
- Herr Gerold Maier

Die Verbandsversammlung bestellt die vorgeschlagenen Räte in den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

Die vorgenannten Ausschussmitglieder werden von den verbleibenden Verbandsräten in der aufgeführten Reihenfolge vertreten.

1. Herr Xaver Schneider
2. Herr Tobias Lau
3. Herr Armin Bischof
4. Herr Anton Eller

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.

Für den Vorsitz wird vorgeschlagen: Herr Heinz Lieg

Für dessen Stellvertretung wird vorgeschlagen: Herr Daniel Baur

Die Verbandsversammlung bestellt einstimmig Herrn Heinz Lieg zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und Herrn Daniel Baur zu dessen Stellvertreter.

**11) Erlass einer Entschädigungssatzung mit Festlegung des Sitzungsgeldes
(Az: A 028.0)**

Die Sitzungsgeldentschädigung für die Verbandsräte beträgt bisher 50,00 € pro Sitzung.

Der höhere Betrag gilt seit 2014. Im Gegenzug übernimmt der Verband keine Kosten für Exkursionen bzw. Fahrten. Diese Regelung ist transparenter und hat zudem keine weiteren steuerlichen Auswirkungen für den Verband (Pauschalierte Besteuerung von einmaligen Zuwendungen).

Die bisherige Sitzungsentschädigung soll beibehalten werden und zusammen mit weiteren Entschädigungsregelungen in der zu beschließenden Entschädigungssatzung festgelegt werden.

Das Datum der bisherigen Satzung in § 5 wird auf 07.07.2014 korrigiert.

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage 3 diesem Protokoll beigelegte Entschädigungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

12) Verwaltungskostenabrechnung 2019 (Az: A 052.0)

Der Abrechnungsmodus erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Bay. Prüfungsverbandes. Grundlage ist eine jährlich zu überprüfende Aufteilung der Mitarbeiterstunden im Markt.

Die für das Jahr 2019 angesetzten Anteile ergeben sich aus einer jährlich fortgeschriebenen Abrechnungstabelle. Die Aufteilung und Zuordnung der Zeitanteile des Personals des Marktes für das Jahr 2019 auf die beiden Verbänden wurde vorab mit den Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden abgestimmt.

Die Leistungen des gemeindlichen Bauhofs können wegen der eindeutigen Zuordnung nach Stundenaufzeichnungen abgerechnet werden. Diese Kosten werden separat abgerechnet und sind nicht Inhalt dieser Abrechnung.

Für die Personal- und Sachkosten fallen im Jahr 2019 beim AOL insgesamt 169.763,85 € an. Die Erhöhung um knapp 5.000 € gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der allgemeinen Lohnentwicklung.

Für das Jahr 2019 wurden Vorauszahlungen von 120.000 € geleistet, die Restzahlung beträgt 49.763,85 €.

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Abrechnung 2019 der Personal- und Sachkosten des Marktes mit den vorgelegten Zahlen.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

13) Leitungsbau Kirchhalde Opfenbach – Vergabe unter Vorbehalt(Az: 636.38)

A

Im neuen Baugebiet in der Kirchhalde Opfenbach ist im Rahmen der Erschließung der Bau neuer Schmutz- und Regenwasserkanäle notwendig. Durch das Baugebiet verläuft auch der Schmutzwasser-Hauptsammler.

In einem gewissen Bereich des Hauptsammlers waren vom beauftragten Ingenieurbüro Daeges Leitungsverlegungen in Form von Längsverlegungen parallel zum Hauptsammler eingeplant. Dies würde nach fachlicher Einschätzung der Technischen Betriebsleitung des AOL (Norbert Hillenbrand) zu einem Risiko für die Standsicherheit und damit für die Betriebssicherheit des Sammlers führen, da der Sammler auf einer nicht unerheblichen Länge untergraben würde.

Aus diesem Grund und weil die Planung der Niederschlagsentwässerung im Hinblick auf die Beaufschlagung des Ortsteils Göritz noch nicht den Vorstellungen des Verbandes entspricht, sind Umplanungen notwendig. Diese sollen vom Ingenieurbüro Daeges vereinbarungsgemäß bis zum 09.07.2020 erledigt werden. Zu diesem Zeitpunkt findet eine abschließende Besprechung über die endgültige Ausführungsplanung statt, sodass im Anschluss eine Freigabe durch den AOL erfolgen könnte und die Ausschreibung (Straßen-, Wasser- und Abwasserbau) veröffentlicht werden kann. Mit einem Ergebnis ist im August zu rechnen.

Für diese Maßnahme sind im Haushalt 2020 Mittel von 620.000 € eingeplant. Sofern das Ausschreibungsergebnis (brutto) im Rahmen der Haushaltsmittel liegt, könnte die Verbandsversammlung bereits jetzt die Verwaltung mit der Vergabe beauftragen. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, ist eine Sitzung notwendig.

Herr Hillenbrand erläutert die Entwicklung der Entwurfsplanungen. Da der Hauptsammler für einen direkten Anschluss der neuen Schmutzwasserkanäle zu hoch liegt, sollte er tiefer gelegt werden. Aus der Baustelle zur Beseitigung des Bahnübergangs Biesenberg ist der hohe Aufwand bekannt. Die alternative Parallelverlegung eines neuen Schmutzwasserkanals (Bypass) bis zu einem tieferen Punkt des Hauptsammlers hätte zur engen Abgrabung des Sammlers geführt. Jetzt ist eine Ableitung über die Westseite des Gebietes zum nördlich gelegenen Schmutzwasserkanal vorgesehen. Die Kosten der neuen Variante liegen noch nicht vor. Die Honorarkosten für die Umplanung werden ermittelt.

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe der Kanalbaumaßnahmen im BG Kirchhalde bis zur Höhe der Haushaltsmittel von 620.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussantrag mit 13 : 0 Stimmen angenommen.

- Ende des öffentlichen Sitzungsteils -

Anlage zu TOP 6

Abwasserverband Obere Leiblach

Az. A 028 und 028.1/av

Gem. Art. 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in d. F. der Bek. vom 20.6.94 (GVBl.S.555, zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert, erlässt der Abwasserverband obere Leiblach folgende

Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserverbandes Obere Leiblach vom 29.04.1982.

§ 1

§ 10 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 35.000 € mit sich bringen, § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt,“

§ 2

Bei § 10 Abs. 3 wird der Betrag von 16.000 € ersetzt durch 50.000.--€.

§ 3

Bei § 14 Abs. 1 Ziff. 3 werden die Beträge 1.600 € bis 26.000 ersetzt durch 15.000 € bis 35.000 €.

§ 4b

Bei § 17 Abs. 5 wird der Betrag von 3.000 € ersetzt durch 15.000 €.

§ 5

Der § 25 Abs. 2 Satz 3 lautet künftig „Er besteht aus sechs Verbandsräten“.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 07.07.2020 in Kraft.

Geschäftsordnung des Zweckverbands Abwasserverband Obere Leiblach

Der Zweckverband Abwasserverband Obere Leiblach gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2014 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Bei den Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen handelt es sich um geschlechtsneutrale Gattungsbegriffe.

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet nach § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung einen Verbandsausschuss. Ihm gehören der Verbandsvorsitzende und die Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder als weitere Mitglieder an.

Die Vertretungsregelung ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Verbandsausschusses ergeben sich auch § 14 der Verbandssatzung.

§ 3 Weitere Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet nach § 25 Abs. 2 der Verbandssatzung einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht gem. Verbandssatzung aus sechs Verbandsräten.

(2) Diese und deren Stellvertreter sowie der Ausschussvorsitzende und dessen Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 4 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

(2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 5 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 15.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung auf vier Jahre gerechnet 15.000 € nicht übersteigt,
4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 15.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,

§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte. Vor diesen Entscheidungen sind möglichst die ersten Bürgermeister bzw. deren Stellvertreter im Amt zu konsultieren.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat

(2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

(3) Der Verbandsausschuss hat in Personalangelegenheiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8;
2. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
3. Regelung der Stellvertretung für den Geschäftsleiter und den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;

(4) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
2. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer.

§ 8 Kassen und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

(2) Die Kassengeschäfte werden vom Markt Heimenkirch erledigt.

§ 9 Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes sowie die Verwaltung des Marktes Heimenkirch aufgrund der Zweckvereinbarung vom 21.10.1981 zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim Markt Heimenkirch. Dieser unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten

1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter,
2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem technischen Betriebsleiter.

§ 11 Geschäftsleiter

(1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben.

(2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.

III. Geschäftsgang

§ 12 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandsatzung. Die Ladung muss nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 21 Tage vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 13 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht / das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.

(2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 15 Abstimmungen

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 16 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 17 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend. Die Sitzung des Verbandsausschusses ist nicht öffentlich. Die Ladungsfrist für die Sitzung des Verbandsausschusses beträgt 3 Tage, der Tag der Ladung und der Sitzung zählen hier nicht mit.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Lindau bekanntgemacht. Die Mitgliedsgemeinden weisen in der, für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form, auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes – beim Markt Heimenkirch – eingesehen werden.

§ 20 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.07.2020 in Kraft.

Anlage zu TOP 11

E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g **des** **Abwasserverbandes Obere Leiblach**

Der Abwasserverband Obere Leiblach gibt sich gem. Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 30 Abs. 2 KommZG und dem Beschluß in der Verbandsversammlung vom 07.07.2020 folgende Entschädigungssatzung

§ 1 **Entschädigungsberechtigte**

Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen, insbesondere für Dienstreisen zur Erfüllung von Verbandsaufgaben und für die sonstige, mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter.

§ 2 **Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung,** **Verbandsräte und des Verbandsausschusses**

- (1) Die Verbandsräte, die kraft Amtes einer der Verbandsgemeinden der Verbandsversammlung angehören, erhalten für auswärtige Dienstgeschäfte und die Teilnahme an Sitzungen, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 erstattet. Für die Sitzungsteilnahme im Verbandsbereich werden die Fahrtkosten und Tagegelder bzw. Verzehrgelder pauschaliert.

Vorstehendes gilt auch für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- und Dienstplichten gehört.

- (2) Die sonstigen Verbandsräte erhalten neben Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Abs. 1 bestimmt, für die Teilnahme an Sitzungen, eine Sitzungsgeldpauschale. Mit dieser Sitzungspauschale sind abgegolten:
- a) die Fahrtkosten für Sitzungen im Verbandsbereich,
 - b) die Tagegelder für Sitzungen im Verbandsbereich,
 - c) evtl. Ansprüche auf Verdienstausfallentschädigungen.

§ 3 **Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden** **und des Geschäftsleiters**

Der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter des Vorsitzenden nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsausschusses sind mit der Entschädigung abgegolten.

§ 4
Höhe der Entschädigungen

Die Höhe der in § 2 Abs. 2 genannten Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

Sitzungsgeldentschädigung	50,00	€	pro	Sitzung/brutto
---------------------------	-------	---	-----	----------------

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft, die Satzung vom 07.07.2014 verliert zu diesem Datum ihre Gültigkeit.